



Eine schnelle Impfung der Fachkräfte des ASD ist dringend erforderlich: eine Argumentationshilfe

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in der am 24.2.21 in Kraft getretenen geänderten Fassung berücksichtigt die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte nur insoweit, als dass Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, einer hohen Priorität (Gruppe 2) zugeordnet sind und Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, eine erhöhte Priorität (Gruppe 3) haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 6a bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV). Andere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wie bspw. Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder Personen, die aufsuchende Leistungen erbringen wie bspw. Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH; §§ 27, 31 SGB VIII), finden in der Impfverordnung des Bundes keine Berücksichtigung. Während bspw. in Baden-Württemberg Personal des Jugendamts, das aufsuchende Leistungen erbringt, als impfberechtigt anerkannt wird, werden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ansonsten überwiegend noch nicht gegen Corona geimpft. Vorrangig geimpft werden nach der Coronavirus-Impfverordnung bspw. folgende Berufsgruppen: Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (Gruppe 2), Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind (Gruppe 2), Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel beschäftigt sind (Gruppe 3). Der Vergleich von Personen dieser Berufsgruppen mit in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen fordert eine Erstreckung der Impfberechtigung auf Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, da diese eine vergleichbare Systemrelevanz sowie ebenfalls ein erhöhtes Ansteckungsrisiko haben.

I. Vergleichbare Systemrelevanz bzw. (mindestens) ähnlich relevante Tätigkeit

Das Jugendamt ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Verpflichtung basiert auf dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und dem dieses konkretisierenden Schutzauftrag (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Die Pflicht zur Inobhutnahme (ION) nach § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII besteht aufgrund einer dringenden, also einer konkreten Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen

(m/w/d)¹. Die Inobhutnahme (ION) als Eilmaßnahme zum Schutz des Kindes in akuten Not- und Krisensituationen kann und muss bei Vorliegen der ION-Voraussetzungen auch dann durchgeführt werden, wenn das Kind bzw. der Jugendliche oder ein Familienmitglied (möglicherweise) mit dem Coronavirus infiziert ist, denn das betroffene Kind bzw. der Jugendliche benötigt unmittelbaren Schutz und sofortige Unterbringung. Auch außerhalb von Fällen akuter Kindeswohlgefährdung ist die Kinder- und Jugendhilfe als systemrelevant einzustufen. Gerade in der derzeitigen Situation sind Kinder, Jugendliche und Familien in besonderer Weise auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Nach der in § 1 Abs. 3 SGB VIII verankerten Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe soll diese insbesondere „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“, „Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen“, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ und „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Deshalb sind die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII), die häufig einen direkten Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Familien erfordern, gerade in dieser von Unsicherheit geprägten Zeit, in der Benachteiligungen besonders deutlich sichtbar und spürbar werden, von hoher Relevanz.

II. Vergleichbare Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf das Infektionsrisiko durch Kontakte

Der Schutz von Fachkräften (und auch umgekehrt der Beteiligten aus dem Familiensystem) vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus kann nur unzureichend sichergestellt werden. Dies gilt in besonderem Maß in ION-Situationen. Zwar sind die Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich einzuhalten, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, sie sind aber in einen praktischen Ausgleich zu bringen zu dem, was die ION-Situation als ohnehin äußerst belastende Situation für das Kind und die Beteiligten aus dem Familiensystem im konkreten Einzelfall – bspw. abhängig vom Alter des Kindes und der Kooperationsbereitschaft der Eltern – erfordert. Ein direkter Kontakt lässt sich in der ION-Situation insbesondere auch bei kleineren Kindern nicht vermeiden, ein durchgängiges Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln bei der ION ist nicht möglich.

Aber auch bei anderen Tätigkeiten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, so zB bei aufsuchenden Hilfen wie der SPFH, aber auch bspw. bei Beratungstätigkeit, im Rahmen der Hilfeplanung bei HzE etc. Ein vollständiger Wechsel zu

¹ Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

digitaler Hilfeerbringung ist weder rechtlich möglich noch fachlich sinnvoll. Der Kontakt mit vielen verschiedenen Kindern, Jugendlichen und Familien ist damit unvermeidbar. So sind nicht nur die Fachkräfte selbst einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, zusätzlich könnte eine Weiterverbreitung des Virus aufgrund dieser zahlreichen Kontakte möglicherweise durch Impfungen vermieden werden.

III. Fazit

Eine Impfung der Fachkräfte des ASD erscheint daher dringend erforderlich, um die Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrags sowie die anderen Aufgaben nach dem SGB VIII angemessen erfüllen und Leistungen erbringen zu können – und um die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt aufrechtzuerhalten.

Das „Forum Transfer: Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona“ (www.forum-transfer.de) hat sich seit April 2020 zu einer Plattform des **Praxisaustausches** und der Entwicklung sowie Erprobung **neuer und vor allem digitaler Zugänge in der Kinder- und Jugendhilfe** entwickelt.

Projektträger



Kooperationspartner

